

Satzung des Kropper Tennisclub e.V.

Satzungsänderung gem. Hauptversammlung vom 05.03.01 ist rot unterstrichen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "KropperTennisclub" und hat seinen Sitz in Kropp.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Der Verein bezweckt die freiwillige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c geförderten Bedingungen an. Der Kropper Tennisclub hat sich dazu eine eigene Jugendordnung gegeben.

§ 3 Rechtsform des Vereins

Der Verein soll die Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verwendung der Mittel

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Erklärung des Vorstandes auf einen schriftlichen Antrag hin erworben. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes auf den Schluß eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder nach pflichtmäßigem Ermessen durch Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes auszuschließen. Dem Betroffenen steht das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats mittels eingeschriebenen Briefes zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

1. Wahl des Vorstandes
2. die Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und des Haushaltsplanes
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr
6. die Anträge von Mitgliedern
7. die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter für das nächste Geschäftsjahr
8. Satzungsänderung
9. die Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand anberaumt werden. Sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Angaben der Tagesordnung es schriftlich beantragt.

§ 11 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht in § 16 etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niederzulegen.

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Die passiven Mitglieder haben beratende Stimme.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus.

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart

§ 14 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister verwaltet alle finanziellen Belange des Vereins und ist für eine geordnete Buchführung zuständig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Dabei werden in geraden Jahren jeweils der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart in ihre Ämter berufen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sein Amt endet mit der Berufung eines neuen Vorstandes, jedoch spätestens mit Ablauf des auf das Ende der Amtsperiode folgenden Kalendervierteljahres.

§ 15 Anträge von Mitgliedern und nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung

1. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung beim 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit beim 2. Vorsitzenden vorher eingegangen sein.
2. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung hiermit einverstanden ist.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann nur durch eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet. Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 17 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kropp, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Kropp, den 05.03.2001

K. Reckding
Schriftführerin

B. Gerwonka
1. Vorsitzender

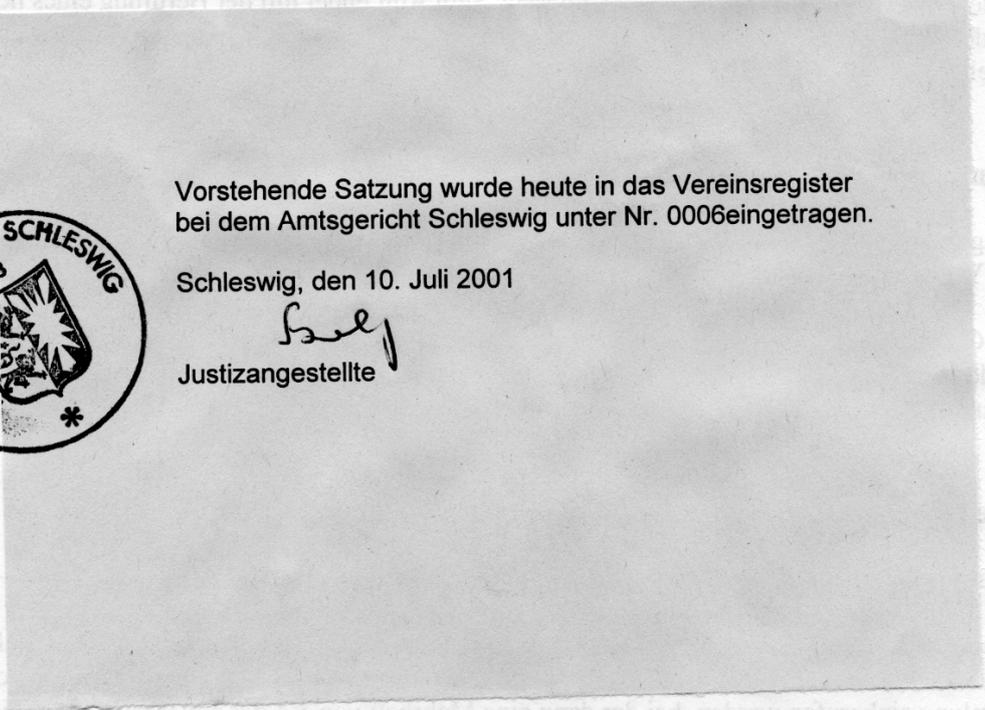
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der
Schatzmeister verwaltet alle finanziellen Belange des Vereins und ist für eine geordnete Buch-
führung zuständig. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Dabei werden in geraden Jahren jeweils der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sport-
wart, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart in ihre Am-
ter gewählt. Ein Amt endet mit der Beendigung eines Termins.



Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister
bei dem Amtsgericht Schleswig unter Nr. 0006 eingetragen.

Schleswig, den 10. Juli 2001

[Handwritten signature]
Justizangestellte



versammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder
über die Auflösung entscheidet. Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins darf in er-
ner Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dies bei Einberufung der
Versammlung auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 17. Verzicht des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des
Vereins an die Gemeinde Kropp, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen
sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Kropp den 08.07.2001

[Handwritten signature]
1. Vorsitzender

[Handwritten signature]
Schriftführer